

abgotterey vnd gotlosen lehre vber so vielfeltige bescheene christliche vormanungen vorharren vnd sich nicht bekeren vnd die reine lehre des heiligen euangelii nicht annemen wollen, nicht wenig vngnedigs misfallens, seind auch nicht gemeint, irem gotlosen leben wesen vnd wandel vber die langwirige gehabte gedult lenger zuzusehen, vnd ist demnach vnser begeren, ir wollet die nonnen dessen allen zum vberflus noch eins mit ernst vorwarnen vnd inen eine zeit zur christlichen bekerung ansetzen, auch an inen itzo sembtlich vnd sonderlich nach geburlicher befragunge aufmercken, welche christlich vnd gotseliglich leben vnd wandeln wollen, die sollen weiter vnderhalten vnd die andern forderlich aus dem closter ausgeschafft werden; vnd wie sich eine iede ercleren wirdet, das wollet vns neben euerem bericht wie ir diese dinge allenthalben befunden vormelden. Daran u. s. w. Datum Dresden den 27. Maji anno LVII.

Dem consistorio zw Meissen vnd Hansen von Schleinitz daselbst.

Nach dem Cop. 286 fol. 156 im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 536. 1557. 2. Sept.

Vnser freundlich dienst zuuorn. Ernuhesten vnd hochgelarter, besonder gute freunde. Ir Hans von Schleinitz wisset euch zuerinnern, was euch vorschiener zeit neben den vorordenten des consistorii zu Meissen der closter jungfrawen halben zum heiligen Kreutz vor Meissen beuohlen worden. Nachdem wir dan berichtet, das sie vber getrewe christliche vormahnung vnd vnderricht des gotlichen worts nicht allein gantz halstarrig vmd in irer abgotterei vorharren, sondern auch den churfürsten zu Sachßen ꝛc. vnsern gnedigsten hern sich hin vnd wider zuuorvnglimpfen vnderstehen: Als ist in nahmen vnd von wegen s. churf. g. vnser begehrt, ir wollet sie nochmals vnd zum vberfluß vormahnen, das sie irer sehlen heil vnd seligkeit bedencken, von irem abgottischen vnd vnchristlichem wesen dadurch gott der almechtige zu zorn bewegt abstehen, die predigten gotlichs worts mit andacht vnd vleissig horen, sein almacht vnd seine gnad anrufen, domit sie zu erkenntnis seines allein seligmachenden worts komen mugen vnd inen vntersagen, das von wegen s. churf. g. wir inen vber vorige langwirige gehabte gedult noch zwischen hie vnd Martini schirst frist geben wollen, welche sich nuhn denselben gemeß ertzeigen werden, die sollen ferner wie biß heer gescheen vnterhalten werden, die jenigen aber die so vorstockt vnd halstarrig bleiben vnd verharren, ist s. churf. g. nit lenger zgedulden, viel weniger vnderhaltung zugeben bedacht. Was sie euch nuhn daruff zur antwort geben werden, das wollet vns forderlich berichten, vnd wir seint euch freundlich zudienen willig. Datum ꝛc.

Hansen von Schleinitz vnd Pistoris.

Nach dem Cop. 286 fol. 342 im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.